

A N T R A G

der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Detlef Ehlebracht, ... (AfD) und Fraktion

**Betr.: Gesetz zur Aussetzung der Zahlung von Sitzungsgeldern an
Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft während der Corona-
Pandemie**

Mit Schreiben vom 26. März 2020 hat die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft, Frau Carola Veit, den Vorsitzenden der Bürgerschaftsfraktionen mitgeteilt, dass sie eine „Auslegungsentscheidung“ zu § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes (HmbAbgG) getroffen habe. § 4 Absatz 3 Satz 1 HmbAbgG regelt die Auszahlung einer Aufwandentschädigung von 40 Euro („Sitzungsgeld“) für die Teilnahme an Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen.

Die Präsidentin lässt mitteilen, dass Sie als Reaktion darauf, dass wegen der Corona-Pandemie Sitzungen vermehrt auch in Form von Video- und Telefonkonferenzen abgehalten werden, die Bestimmung von § 4 Absatz 3 Satz 1 so auslegt, dass Sitzungsgelder auch dann gezahlt werden sollen, wenn es sich um Video- und Telefonkonferenzen handelt. Diese „Auslegungsentscheidung“ befristet die Präsidentin hierbei bis zum 30. Juni 2020.

Die AfD-Fraktion wendet sich gegen die Auslegungsentscheidung der Präsidentin. Die Entscheidung widerspricht rechtsstaatlichen Prinzipien und verkennt den Sinn und Zweck von Sitzungsgeldern:

Die Corona-Pandemie könnte die politisch Verantwortlichen animieren, ihre politischen Fehlentscheidungen der vergangenen Jahrzehnte und die aufkommenden negativen Folgen dieser verfehlten Politik mit den massiven negativen Folgen dieser Pandemie zu überdecken.

Diese werden Hamburg, Deutschland und die ganze Welt in eine der schwersten wirtschaftlichen Krisen der Menschheitsgeschichte stürzen. Tausende von klein- und mittelständischen Unternehmen werden Insolvenz anmelden und Millionen von Arbeitnehmern werden in Kurzarbeit gehen müssen, wenn sie nicht ohnehin ihren Arbeitsplatz verlieren werden.

In einer solchen Situation, einer Petitesse wie der Auszahlung von 40 Euro Sitzungsgeld durch eine „Auslegungsentscheidung“ einen derartigen Stellenwert einzuräumen, nur um sicherzustellen, dass die Abgeordneten unvermindert die Leistungen des Steuerzahlers empfangen können, beschädigt das Ansehen der Politik im Allgemeinen und der Bürgerschaft im Besonderen. Keinem Abgeordneten hätte es nennenswert weh getan, auf das Sitzungsgeld während dieser Krisensituation zu verzichten. Dass man dies dennoch tut, ist eine wesentliche Erklärung dafür, warum viele Bürger zunehmend politikverdrossen sind und Politiker ein stetig sinkendes Ansehen im Volke genießen.

Die Entscheidung negiert auch jegliche rechtsstaatlichen Standards. Zwar ist im demokratischen, der Gewaltenteilung unterworfenen Rechtsstaat die Auslegung von Recht nicht alleinige Sache der Judikative. Auch Exekutive und Legislative müssen zu einer eigenen Rechtsauffassung gelangen können. Aber alle Gewalten im Staate sind dazu aufgerufen, die Gesetze redlich und nach bestem Wissen und Gewissen auszulegen.

Eine Auslegungsentscheidung, die sich nur vom sachfremden Motiv der Sicherung des eigenen Vorteils leiten lässt, geschweige denn vom Wortlaut, der Systematik, der Historie oder dem Gesetzeszweck, und sogar mit einem vollkommen willkürlichen Verfallsdatum versehen wurde, ist kein Zeichen von Solidarität seitens der Politik mit den Bürgern, sondern beschämend. Besondere Brisanz hat dies auch deshalb, weil die Auslegungsentscheidung der Präsidentin nicht durch die Gerichte überprüfbar ist: Klagen könnte hiergegen nur jemand, der in seinen Rechten verletzt ist. Da der Steuerzahler durch diese Entscheidung zwar politisch geringgeschätzt wird, aber keine Rechtspositionen im juristischen Sinne verletzt sind, ist diese Entscheidung letztlich eine autoritäre Maßregel, die nur die Bürgerschaft selbst aufheben könnte.

Von dieser wird jetzt aber verlangt, in einer Angelegenheit, die sie selbst betrifft, zu Gericht zu sitzen – keine guten Voraussetzungen für eine unbefangene und sachliche Entscheidung.

Sinn und Zweck des Sitzungsgeldes ist es, dass der Abgeordnete für den zusätzlichen Aufwand, der ihm durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht, entschädigt werden soll. In der Praxis sind dies vor allem Kosten für die An- und Abreise zu den Sitzungen und der eigenen Verköstigung.

Bei einer Telefon- oder Videokonferenz entfallen diese Kosten. Daher widerspricht eine Auszahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Telefon- oder Videokonferenzen fundamental dem Sinn einer Aufwandsentschädigung. Wenn kein messbarer Aufwand entsteht, muss der Abgeordnete auch nicht für diesen entschädigt werden.

Die „Auslegungsentscheidung“ der Präsidentin ist falsch und muss aufgehoben werden. Die Bürgerschaft kann zwar die Präsidentin nicht dazu zwingen, ihre Entscheidung zu revidieren. Sie kann aber das Gesetz selbst ändern, zu der die „Auslegungsentscheidung“ getroffen wurde.

Um in dieser ernsten Krise ein kleines Zeichen echter Solidarität seitens der Politik gegenüber den Bürgern unserer Stadt zu setzen, fordert die AfD-Fraktion, dass zunächst begrenzt für das Jahr 2020 generell keine Sitzungsgelder mehr an die Abgeordneten ausgezahlt werden und etwaiger Mehraufwand von jedem Abgeordneten aus seiner allgemeinen Kostenpauschale bestritten wird.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Aussetzung der Zahlung von Sitzungsgeldern an
Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft während der Corona-
Pandemie**

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 124), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Es besteht auch kein Anspruch auf das Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 bis 3 für Sitzungen im Kalenderjahr 2020.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.